

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Nordeler Bruch“ **(NSG HA 088)**

Verpflichtung und Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Nordeler Bruch“ sichert einen Teil des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40), welches aufgrund seiner Eigenschaft als Lebensraum für zahlreiche geschützte Vogelarten wie Kranich, Ziegenmelker, Bekassine, Sumpfohreule, Schwarzkehlchen und Baumfalke nach den Vorgaben der Europäischen Union (EU) verpflichtend unter hoheitlichen Schutz zu stellen ist. Damit bildet es einen Bestandteil des größten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, welches die Sicherung und Wahrung der Artenvielfalt und bestimmter Lebensräume für heutige und zukünftige Generationen zum Ziel hat.

Die Überarbeitung der bestehenden NSG-Verordnung „Nordeler Bruch“ durch den Landkreis Nienburg (Weser) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient also in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das NSG erstreckt sich auf etwa 70 ha innerhalb der Verwaltungsgrenze des Flecken Diepenaus in der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser). Es liegt ca. 9 km nördlich der Ortschaft Diepenau und ca. 1 km östlich der L 343. Im Norden grenzt das NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“ und im Osten das NSG „Uchter Moor“ an den „Nordeler Bruch“ an, die ebenfalls Teile des Vogelschutzgebietes V 40 sichern.

Geprägt wird das Gebiet durch degenerierte Hochmoorbereiche mit Moorbirkenwäldern, Moorheide, Pfeifengras- und Wollgras-Moorstadien sowie extensiv genutzte Grünlandflächen. Es stellt einen Lebensraum für verschiedene gefährdete Tier- und Pflanzenarten, v. a. die der Hochmoore und des Grünlandes, dar.

Im Gebiet ist der günstige Erhaltungszustand (= EHZ B), insbesondere der für das V 40 wertbestimmenden Vogelarten Ziegenmelker (EHZ B), Schwarzkehlchen (EHZ B) und Baumfalke (EHZ B) durch den Erlass der Verordnung zu erhalten bzw. zu entwickeln und ggf. widerherzustellen. Aber auch die im Rahmen einer aktuellen Kartierung nachgewiesenen und für das V 40 maßgeblichen Arten Neuntöter (EHZ B), Heidelerche (EHZ B), Wachtel (EHZ B), Pirol (EHZ B) und Gartenrotschwanz (EHZ B) sollen durch den Erlass der Verordnung in ihrer Population gestärkt und diese damit erhalten und entwickelt werden.

Weiterhin sollen der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung, insbesondere von Moor- und Feuchtgrünlandlebensräumen, auch anderen gefährdeten Arten, wie z. B. der Großen Moosjungfer, Schlingnatter, Kreuzotter und Bekassine sowie dem Moorfrosch dienen.

Schutzzweck und Schutzziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vornehmlich im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume wild lebender und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die zuvor genannten Arten, in erster Linie durch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Moorbereiche und feuchter bis nasser Grünlandflächen.

Langfristiges Ziel der Unterschutzstellung ist eine Regeneration der Hochmoorbereiche durch Wiedervernässung und somit eine Verbesserung des Lebensraumes für die an die speziellen Verhältnisse im Hochmoor angepassten Tier- und Pflanzenarten. Zudem soll die extensive Nutzung des Grünlandes weiterhin erhalten und dieses wieder zu Feuchtgrünland entwickelt werden. Die Grünlandflächen erfüllen zum einen eine Pufferfunktion, um die Moorbereiche vor Nährstoffeinträgen zu schützen, zum anderen stellen die Flächen aufgrund ihrer Standortverhältnisse und ihrer extensiven Bewirtschaftungsweise einen wichtigen Lebensraum für weitere schützenswerte Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, insbesondere von Wiesenvögeln, dar.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele ergeben sich aus dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40). Bei den unter § 2 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführten Vogelarten Ziegenmelker, Schwarzkehlchen und Baumfalke, handelt es sich um wertbestimmende Arten des V 40, für die vorrangig Schutzbestimmungen festzulegen sind. Diese Arten sind aktuell im Gebiet nachgewiesen bzw. kommen in direkter Umgebung vor. Gleiches gilt für die unter § 2 Abs. 5 Nr. 2 und 3 genannten maßgeblichen und weiteren Arten. Die Lebensraumansprüche dieser Vogelarten wurden bei der Festsetzung der Schutzbestimmungen und Freistellungen ebenfalls besonders berücksichtigt, um die Lebensbedingungen der Populationen dieser gefährdeten Arten erhalten, entwickeln und ggf. wiederherzustellen zu können.

Zukünftig notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden anhand der Ansprüche der im Schutzzweck genannten Arten in Zuge eines Managementplans erarbeitet.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der Vogelarten der „Diepholzer Moorniederung“ im Gebiet.

Nach dem BNatSchG sind zunächst alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

In der Verordnung werden daher Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Freistellungen formuliert.

Zu § 3 Abs. 3 Nr.

1. Das Schutzgebiet soll möglichst störungsarm bleiben, um insbesondere den im Gebiet vorhandenen Arten und auch sich ggf. in Zukunft ansiedelnden weiteren Arten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Dies betrifft hauptsächlich visuelle und akustische Beeinträchtigungen. Durch das Betreten des Gebietes, vorrangig durch frei laufende Hunde, werden die wild lebenden Arten im Gebiet unnötig aufgeschreckt. Folgen wären z. B. eine Störung des Brutgeschehens, eine Abwanderung der Tiere aus dem Gebiet oder aber die Tötung einzelner Tiere. Infolgedessen werden einzelne Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigt, insbesondere ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von wertbestimmenden oder maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes zu befürchten. Hiervon sind gleichermaßen Arten im offenen (Grünland, Hochmoor) und geschlossenen (Moorwälder und andere Gehölzbestände) Gelände betroffen.
2. siehe 1.
3. siehe 1.
4. Das Zelten stellt eine längerfristige Störung im Gebiet dar. Dieses findet in der Regel abseits der Wege statt, welche jedoch im NSG nicht verlassen werden dürfen (s. § 3 Abs. 2 der Verordnung), um die empfindlichen Brut- und Ruhestätten der Vögel nicht zu beeinträchtigen. Der mit Zeltaktivitäten einhergehende über das normale Maß hinausgehende Geräuschpegel sowie das Zurücklassen von Müll und anderem Unrat führen zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 5 beschriebenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des NSG und sind deshalb ausnahmslos zu unterbinden.
5. Das Ablagern von Müll oder sonstigen Abfällen, wie z. B. Bauschutt und Gartenabfälle, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter im NSG. Insbesondere die in Grüngutabfällen vorhandenen Samen von Gartenpflanzen sorgen für eine Einwanderung von gebietsuntypischen und meist nichtheimischen Pflanzen in das NSG. Dies kann zu massenhafter Vermehrung einzelner Pflanzenarten führen. Eine solche Ausbreitung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung einzelner Bestandteile des Gebietes, insbesondere der im NSG vorkommenden hochmoortypischen Pflanzenarten. Die Ablagerung von Abfällen findet zumeist entlang der befahrbaren und begehbaren Wege statt und senkt so auch den Erholungswert des Gebietes für den Menschen.
6. Verboten sind alle Maßnahmen, die den Wasserhaushalt im Gebiet negativ beeinflussen. Aufgrund der bereits bestehenden Entwässerungseinrichtungen im „Nordeler Bruch“ ist der Wasserstand im Gebiet nicht ausreichend, um eine Regeneration der Hochmoorbereiche zu gewährleisten. Eine ausgedehntere Entwässerung würde zu einem weiteren Rückgang bis hin zum vollständigen Verlust des Lebensraumes führen. Mit fortschreitender Austrocknung wären zudem die offeneren Bereiche noch stärker von der einsetzenden Verbuschung betroffen und

der Lebensraum der nach § 2 der Verordnung relevanten Arten im Gebiet würde verschwinden. Dies hätte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten zu Folge.

Einige Arten, wie z. B. die Bekassine, reagieren extrem empfindlich auf Entwässerungen. Andersherum können sie sich aber sehr schnell in wieder-vernässten Bereichen ansiedeln. Den Wasserhaushalt zu erhalten bzw. zu erhöhen hat also höchste Priorität für die Erhaltung und Entwicklung der Population solch spezialisierter Arten.

7. siehe 5.

8. Die Regelung zum Betrieb von Luftfahrzeugen im Umkreis von 500 m um das Naturschutzgebiet herum, ist aus der Musterverordnung für Naturschutzgebiete des NLWKN abgeleitet. Die dort beschriebene Mindestflughöhe von 150 m über das NSG hinweg, ist aus Sicht der UNB nicht ausreichend, um eine Störung der Tiere und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Vogelpopulationen im Gebiet auszuschließen. Urteile geben eine Mindestflughöhe von 600 m über sogenannten ABA-Gebieten (Aircraft Relevant Bird Areas) an. Danach ist ab einer Überflughöhe von 600 m keine negative Reaktion auf Vogelpopulationen zu erwarten. Das NSG liegt in unmittelbarer Nähe des ABA-Gebietes 161 Diepholzer Moorniederung. Die Überflughöhe wurde aus Gründen der Einheitlichkeit und der praktischen Umsetzung für die Betroffenen an die 500 m angepasst, die für das angrenzende NSG „Steinbrinker Ströhener Masch“ festgelegt wurden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr.

1. Eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Fläche soll weiterhin möglich sein. Die Zugänglichkeit der Moorentwicklungsfläche ist auf den Zeitraum der freigestellten Brennholzgewinnung zu beschränken, um Störungen während der Brutzeit der Vögel zu vermeiden (s. a. § 4 Abs. 3).

2.

a) Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten bzw. befahren werden. Durch entsprechende Gebietskenntnis und Fachwissen erfolgt dies so störungsarm wie möglich.

b) Die Freistellung dient der Verwaltungsvereinfachung. Dies ist sinnvoll, da es Behörden möglich sein muss, ihren Aufgaben ohne vorausgehenden hohen Verwaltungsaufwand nachzukommen. Zudem kommt das Befahren und Betreten des Gebietes durch andere Behörden nur selten vor, so dass eine erhebliche Auswirkung auf den Schutzzweck der Verordnung nicht zu erwarten ist. Andererseits bedarf die Durchführung von Maßnahmen einer vorherigen Prüfung durch die UNB auf Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (Zustimmungserfordernis).

- c) Wie in § 7 der Verordnung beschrieben, sind im Gebiet regelmäßige Kontrollen sowie bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. das Entfernen von Gehölzen nötig, um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des § 2 zu erreichen. Eine entsprechende Freistellung für deren Durchführung ist daher unverzichtbar. Um die empfindlichen Arten im Gebiet zu schützen, ist für Arbeiten, die von Dritten ohne Auftrag oder Anordnung der UNB beabsichtigt sind, eine Zustimmung erforderlich. Diese wird ggf. mit Nebenbestimmungen z. B. bezüglich Zeitraum und Vorgehensweise versehen, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden.
- d) Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Umweltbildung sind wichtige Bestandteile des Naturschutzes. Wissenschaftliche Bestandsaufnahmen im Gebiet sowie Begehungen mit kleineren Gruppen zur Lehre und Information über das Gebiet, erfolgen durch Fachpersonal oder Angestellte der UNB und werden damit so störungsarm wie möglich durchgeführt. Damit die Schutzgüter des NSG nicht über ein erträgliches Maß hinaus beeinträchtigt werden, sind alle Vorhaben im Vorfeld mit der UNB abzustimmen. Diese legt die entsprechenden, auf die Schutzgüter angepassten Nebenbestimmungen zur Durchführung der Vorhaben, fest.
- e) Freigestellt bleibt das Betreten und Befahren des Gebietes im Zuge der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dienen der Unversehrtheit der Allgemeinheit und sind den Zielen der Verordnung voranzustellen. Solange es sich nicht um eine gegenwärtige Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind die Maßnahmen der UNB vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des NSG gewährleisten zu können.

Zu § 4 Abs. 3

Freigestellt ist die Nutzung von Bäumen in Einzelstammentnahme als Brennholz für den privaten Gebrauch durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Entnahme von Bäumen wird freigestellt, da die Entfernung von Gehölzen lichtere Bereiche schafft, die den Arten im Gebiet zu Gute kommen. Bäume dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar entnommen werden, damit die Arbeiten nicht zu unnötigen Störungen innerhalb der Brutzeiten der Vogelarten führen. Habitatbäume, als Lebensstätte verschiedener Tier- und Pflanzenarten, sind von der Freistellung ausgenommen. Eine Aufforstung von Flächen ist ausgeschlossen.

Begriffsdefinition

Habitatbaum

Sämtliche Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen, die zu mehr als einem Drittel

abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Zu § 4 Abs. 4

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch gelegentlich stattfindende jagdliche Aktivitäten und deren Begleiterscheinungen, wie das Aufstellen von Ansitzen, sind nicht zu erwarten (vorrangig vom Rand der Grünlandflächen aus und unter Beachtung der Schonzeiten auch wenig Jagdverkehr während der Brutzeit der Wiesenvögel). Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist somit von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1-8

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung beziehen sich auf den Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung. Um die Schutzziele der Verordnung zu erreichen, ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von pflanzenarten- und insektenreichen Grünlandflächen erforderlich. Dies wird durch die in der Verordnung dargestellten Auflagen erreicht. Der Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Grünlandflächen bewirkt die Etablierung einer hohen Anzahl an vorwiegend krautigen Pflanzenarten auf den Flächen und somit auch eine hohe Blütenvielfalt. Von dem hohen Angebot an blühenden Pflanzen sowie der Unterlassung der Ausbringung von Insektiziden, profitieren zahlreiche Insektenarten, die wiederum eine existenzielle Nahrungsquelle für die Vogelarten im Gebiet darstellen. Der Erhalt von Senken und Mulden erhöht die Strukturvielfalt der Bodenoberfläche und sorgt somit für eine größere Anzahl an Mikrohabitaten, was wiederum zu einer höheren Artenvielfalt führt. Da das Grünland zudem ein potentiell Habitat für Bodenbrüter darstellt, wird die Bewirtschaftung der Flächen durch Walzen, Schleppen oder Mähen erst ab Mitte Juni freigestellt. So sollen die Gelege der Vögel vor der Zerstörung bewahrt und eine ungestörte Aufzucht der Jungen ermöglicht werden.

Die Beweidungsdichte wird auf max. 3 Großvieheinheiten (GVE) und max. 4 Weidetiere pro Hektar festgelegt. Die Festsetzung einer max. Anzahl an Weidetieren gilt dem Schutz der Gelege der Bodenbrüter. Wäre die Anzahl nicht reduziert, könnten bei 3 GVE bis zu 30 Schafe auf die Fläche gestellt werden. Mit einer erhöhten Anzahl an Weidetieren, steigt auch das Risiko einer Zerstörung der Gelege. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind max. 4 Weidetiere pro Hektar zur Brutzeit vertretbar.

Die Einschränkungen der Landwirtschaft orientieren sich an den bereits bestehenden Pachtverträgen des Landes Niedersachsen, das Eigentümer von ca. 90 % der Flächen ist.

Zu § 4 Abs. 6

Das im Gebiet vorhandene Gewässer III. Ordnung dient u. a. zur Entwässerung von Grundstücken, die an das NSG angrenzen. Eine Entwässerung und damit eine uneingeschränkte Nutzung dieser Flächen ist nur gewährleistet, wenn der Graben entsprechend ordnungsgemäß unterhalten wird. Deshalb ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) freigestellt.

Die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen, ist aufgrund der zu schützenden Arten verboten, s. § 3 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung und die dazugehörigen Erläuterungen dieser Begründung.

Zu § 4 Abs. 7

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege (Straßen) dient der Sicherstellung einer ordentlichen Befahrbarkeit und somit auch einer Vermeidung von Unfällen. Die Wege im NSG weisen kein großes Verkehrsaufkommen auf, sie werden hauptsächlich als Verbindungen zu den dahinter liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befahren. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind somit nur temporär zu erwarten. Sollten diese erforderlich sein, sind sie im Vorfeld mit der UNB abzusprechen, um unnötige Störungen der Schutzgüter zu vermeiden.

Die Freistellung gilt auf den Wegen der Flurstücke 99/3 und 122/3 der Flur 18 in der Gemarkung Steinbrink.

Fazit

Die Schutzgebietsausweisung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen innerhalb des Gebietes festzusetzen und um insbesondere für die wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten im Gebiet gute Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz